



Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung für das Gebiet der Stadt Schwäbisch Gmünd)

vom 10.03.2010

Stand und Änderungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, §§ 16 und 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg, § 8 Bundesfernstraßengesetz, § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 10. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (§ 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1.) Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Fernstraßengesetz und § 16 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg). Die Erlaubnis wird befristet oder widerruflich erteilt.

2.) Die näheren Einzelheiten zum Erlaubnisverfahren regeln die vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen (Anlage 1).

3.) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das daraus resultierende Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

a) Aufgrabungsflächen im Zusammenhang mit dem Anschluss von Kanal- und Versorgungsleitungen im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs. Hierzu gehört nicht das Abstellen oder die Lagerung von Gegenständen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten.

b) Sondernutzungen für Straßenbauarbeiten, die durch die Stadt oder deren Auftragnehmer ausgeführt werden.

c) Sondernutzungen für Veranstaltungen, die von der Stadt getragen werden, z.B. Märkte, Stadtfest, Gmünder Herbst o.ä.

§ 4 Ausschluss von Sondernutzungen

Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit und solange

a) die Straßen, Wege und Plätze, insbesondere die Fußgängerzonen, für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen (Märkte, Stadtfest, Gmünder Herbst o.ä.) benötigt werden.;

b) besondere Umstände, wie Schäden an lebensnotwendigen Einrichtungen (z.B. Wasser- und Gasleitungen o.ä.) oder notwendigen Instandsetzungen an Gebäuden und öffentlichen Einrichtungen eine Nutzung der Fläche nicht zulassen;

c) es im Rahmen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger nicht möglich ist.



§ 5 Erlaubnisantrag

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6 Sondernutzungsgebühren

1.) Für Sondernutzungen an den in § 2 bezeichneten Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 2) erhoben.

2.) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse geändert haben. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

3.) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

4.) Bei der Sanierung von Gebäuden, die aufgrund ihrer Lage, ihrer besonderen Historie oder ihrer städtebaulichen Gestaltung für das Stadt- oder Ortsbild von Bedeutung sind und daher an der Verwirklichung der Sanierungsmaßnahme selbst ein besonderes öffentliches Interesse besteht, ist für die Dauer eines Monats keine Sondernutzungsgebühr zu erheben.

Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist und ansonsten die Bedingungen von Satz 1 erfüllen, sind abhängig von der Baukostensumme bis zu sechs Monaten von der Sondernutzungsgebühr befreit.

Die Einzelheiten hierzu sind im Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren (Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung) geregelt.

5.) Gebühren unter 5,00 € werden nicht erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Cent-Beträge, so wird auf volle Euro abgerundet.

§ 7 Gebührenschuldner

1.) Gebührenschuldner ist

a) der Antragsteller;

b) der Sondernutzungsberechtigte;

c) der die gebührensuldnerische Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

2.) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1.) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung. Sind für die Sondernutzung wieder-kehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das



laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebührenschuld für die folgenden Jahre entsteht mit Beginn des jeweiligen Jahres.

2.) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig. Entgegen der Festsetzung von Abs. 1 wird bei Sondernutzungen, für die jährlich wiederkehrende Gebühren zu entrichten sind, die Gebühr bis zum 01.06. eines jeden Jahres fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 9 Gebührenänderung und Gebührenerstattung

1.) Die Entscheidung über eine Gebührenfestsetzung kann abgeändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

2.) Endet die Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis und teilt der Nutzungsberechtigte dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mit, so kann ihm auf seinen gleichzeitig zu stellenden Antrag hin ein Teilbetrag erstattet werden. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch bei monatlichen Zahlungen angefangene Monate, bei wöchentlichen Zahlungen angefangene Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

3.) Wird eine auf Zeit erteilte Befugnis aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit, jedoch nicht wegen Verstoß gegen erteilte Auflagen u.ä. widerrufen, so kann die gesamte Sondernutzungsgebühr ohne jeden Abzug erstattet werden.

§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz die für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

1.) Diese Satzung tritt am 23.11.2006 in Kraft.

2.) Gleichzeitig wird die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 08. Juli 1998 aufgehoben.



Anlage 1 zu der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

I. Plakatieren

Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

1. Erlaubnisse können erteilt werden

- längstens für die Dauer von vier Wochen vor dem Anlass der Plakatierung;
- je Antragsteller in der Regel für maximal 80 Plakate oder Dreieckständer,
- für Veranstaltungen, die in Schwäbisch Gmünd stattfinden, ebenso für
- Veranstaltungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung, wie Messen, Märkte und dgl. sowie kulturelle und sportliche Veranstaltungen in den Nachbarstädten und Nachbargemeinden.

Die Gesamtzahl aller genehmigten Plakate darf jedoch im gesamten Stadtgebiet 200 nicht übersteigen.

2. Plakatieren anlässlich von Wahlen

Die Beschränkungen aus Nr. 1 gelten nicht für Plakatieren von politischen Parteien und Wählergruppen, ebenso von Einzelbewerberinnen und -bewerbern vor deren Wahltermin. Nach der Kommunalwahlordnung Baden-Württemberg und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift ist wegen eventueller Wahlbeeinträchtigung vor dem Rathaus (Wahllokal) ein Schutzbereich von 20 m einzuhalten. Innerhalb dieses Schutzbereichs darf nicht plakatiert werden.

3. Durch Auflagen ist die Einhaltung folgender Vorgaben zu sichern:

- An Straßenkreuzungen und -einmündungen ist ein Mindestabstand von 10 m (gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten) einzuhalten, um Sichtbeeinträchtigungen auszuschließen.
- An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 m erforderlich.
- Auf Mittelinseln und Fahrbahnteilern, an Lichtzeichenanlagen, an Fußgängerüberwegen, an Bäumen sowie im Fahrbahnbereich dürfen keine Plakate angebracht oder aufgestellt werden.
- Verkehrszeichen dürfen hinsichtlich ihrer Bedeutung und Erkennbarkeit nicht beeinträchtigt werden.
- Sichtbeeinträchtigungen an Ausgängen von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Schulen sowie an Querungen von gekennzeichneten Schulwegen sind auszuschließen.
- Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können. Die Befestigung hat mit geeignetem Material, welches Schäden am stadt-eigenen Träger ausschließt, zu erfolgen (kein blanker Draht).
- Beschädigte Plakate bzw. Plakatständer oder -tafeln sind zu erneuern oder zu entfernen.
- Nach dem Ablaufdatum sind alle aufgestellten/angebrachten Plakate unverzüglich zu entfernen.
- Auf jedem Plakat ist der Genehmigungsvermerk der Stadtverwaltung (Aufkleber) über die Genehmigung als solche und deren Dauer anzubringen.
- Der Erlaubnisinhaber wird darauf hingewiesen, dass Plakate, welche entgegen den vorstehenden Auflagen angebracht/aufgestellt sind, von der Erlaubnisbehörde zu Lasten des Erlaubnisinhabers entfernt werden können.



4. Großwerbetafeln

Für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können an geeigneten Standorten an den Ortseingängen Großwerbetafeln mit einer Größe von maximal 2,50 m x 3,00 m zugelassen werden. Die zulässige Plakatierungsdauer beträgt längstens zwei Monate inkl. der Veranstaltungszeit.

II. Außenbewirtschaftung

1. Eine Sondernutzungserlaubnis zu gastronomischen Zwecken kann erteilt werden,

- in Fußgängerbereichen (Verkehrszeichen 242/325), wenn der Fußgänger-, Fahrzeug- und der zulässige Lieferverkehr ungehindert stattfinden kann,

- in sonstigen Bereichen, wenn die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und wenn im Falle der Inanspruchnahme von öffentlichen Stellplätzen ein Verzicht verträglich ist,

- wenn die Nutzung sich in die Umgebung einfügt und keine unverträglichen Immissionen damit verbunden sind.

2. Eine Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn

- eigene gleichermaßen geeignete Flächen nicht in vertretbarem Umfang in Anspruch genommen werden.

3. Zeitliche Beschränkungen

- Erlaubnisse für die Außenbewirtschaftung werden in der Regel auf den Zeitraum von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr beschränkt. In sensiblen Gebieten oder bei berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft kann der zeitliche Umfang der Nutzung weiter eingeschränkt werden.

- Die Erlaubnis wird zeitlich befristet, höchstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres erteilt.

4. Eine Sondernutzungserlaubnis für Außenbewirtschaftung darf nur dann erteilt werden, wenn der Erlaubnisinhaber sich verpflichtet:

- mindestens drei nichtalkoholische Getränke auszuschenken, die auf den Liter umgerechnet nicht teurer sein dürfen als das billigste alkoholische Getränk.

Im Interesse des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung hat die Verwendung von Verpackungen und Behältnissen im Benehmen mit dem Ordnungsamt zu erfolgen.

III. Warenauslagen und -verkauf

1. Eine Sondernutzungserlaubnis für bewegliche Verkaufsstände kann widerruflich erteilt werden, wenn

- der Fußgänger-, Fahrzeug- und der zulässige Lieferverkehr ungehindert stattfinden kann.

- Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge bei eventuellen Einsätzen nicht behindert werden,

- sie sich gestalterisch in das Bild der Umgebung einfügen.

Soweit eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, richtet sich die Zulassung nach den dortigen Vorschriften.



Zugelassen werden können Verkaufsstände für

- Obst, Blumen oder sonstige landwirtschaftliche Produkte
- Zeitungen
- Eis, Süßwaren o.ä.
- Waren, die überwiegend selbst hergestellt werden (z.B. Kunstgewerbe)
- Warenauslagen der jeweiligen Geschäfte.

2. Die Stadtverwaltung kann an die Erlaubniserteilung von Sondernutzungen die Bedingung knüpfen, dass stadtgestalterische Akzente zu berücksichtigen sind. Diese sind im Rahmen einer konzeptionellen Richtlinie festgelegt und fließen in Form entsprechender Auflagen in die zu erteilende Sondernutzungserlaubnis ein.

IV. Werbe- und Hinweisschilder („Kundenstopper“)

Pro Geschäft kann 1 „Kundenstopper“ zugelassen werden. Dieser darf die Maße 1,20 m Höhe und 0,60 m x 0,60 m Grundfläche nicht überschreiten und nur in unmittelbarer Nähe des Geschäftes oder des Zugangs zum Geschäft aufgestellt werden. Ziffer III Abs. 1 gilt entsprechend.

V. Flohmärkte bzw. andere Veranstaltungen von Schulen, Vereinen oder sonstigen Organisationen

Flohmärkte oder Veranstaltungen von Schulen, Vereinen oder sonstigen Organisationen, insbesondere mit Bewirtschaftung und/oder Livemusik, werden auf dem Marktplatz nicht oder nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen. Für diese Veranstaltungen steht in erster Linie der Johannisplatz zur Verfügung, wobei auch hier die Zahl der Zulassungen auf maximal sechs Veranstalter pro Tag begrenzt wird.

VI. Straßenmusik

Straßenmusik innerhalb der Fußgängerzonen zählt zum Gemeingebrauch und ist daher erlaubnisfrei. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Anlieger ist in angemessenen Zeitabständen (1/2 Std.) ein Standortwechsel vorzunehmen. Durch den Standortwechsel ist ein neuer räumlicher Zusammenhang (Wechsel in eine andere Straße bzw. auf einen anderen Platz) herzustellen.

VII. Mitgliederwerbung

Eine Sondernutzungserlaubnis für Werbemaßnahmen wird nicht erteilt, wenn damit eine sofortige schriftliche Beitrittserklärung oder die Sammlung von Anschriften bezweckt wird.

VIII. Ausnahmen/Auflagen

Von den Regelungen der Ziffern I – VI können, falls besondere örtliche Gegebenheiten dies rechtfertigen oder ein besonderes Bedürfnis besteht, im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Die Sondernutzungserlaubnis kann im öffentlichen Interesse mit weiteren Auflagen und Bedingungen versehen werden.



Anlage 2: Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet. Zur Festsetzung der Sondernutzungsgebühren werden zwei Zonen gebildet. Ihre Abgrenzung ist am Schluss des Gebührenverzeichnisses beschrieben.

Die Mindestgebühr beträgt in jedem Fall 5,00 €.

I. Anbieten von Waren und Leistungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühren in €	
			Zone 1	Zone 2
1.	Kioske, Imbissstände, Anbieten, Ausstellen von Waren (auch Lebensmittel) und Leistungen (Kundenstopper, Zeitungsständer, u.ä.) vor dem Geschäft je qm bzw. je Kundenstopper	pro Tag pro Woche pro Monat pro Jahr	0,70 . . 3,20 . . 11,00 80,00	0,60 2,70 9,00 65,00
2.	Verkaufswagen ohne festen Standort	pro Tag	80,00	80,00
3.	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je qm	pro Saison	14,00	11,50
	Dto. Oberer Marktplatz	pro Saison	16,00	
4.	Sonstige Benutzung öffentlicher Verkehrsfläche zu gewerblichen Zwecken (Autoausstellungen, Werbeveranstaltung, u.ä.)	pro Tag je nach Inanspruchnahme	zwischen 50,00 und 750,00	

Anmerkung:

Für Schulen, Kirchen und gemeinnützige Vereine können Flohmarktstände in den innerstädtischen Fußgängerzonen in Absprache mit dem Ordnungsamt gebührenfrei zugelassen werden.

II. Anlagen und Einrichtungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühren in €	
			Zone 1	Zone 2
1.	Schaukästen, Automaten u.ä. je angefangene qm Grundfläche	pro Monat pro Jahr	11,00 . 80,00	8,20 . 65,00
2.	Zigarettenautomaten	pro Jahr	100,00	100,00
3.	Fahnenmasten, Maibäume, u.ä. je Mast, usw.	pro Tag pro Woche pro Monat pro Jahr	0,60 . 2,20 . 5,50 . 45,00	0,50 . 2,00 . 4,50 . 35,00
4.	Sonstige unter Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche errichtete Anlagen und Einrichtungen (auch Tribünen u. Bühnen)	einmalig je nach Maß der Inanspruchnahme	zwischen 30,00 und 250,00	



Gebührenfrei sind:

Fahnenmasten, Maibäume, u.ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen, bei denen öffentliches Interesse besteht.

III. Werbung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühren in €	
			Zone 1	Zone 2
1.	Reklameschilder, Hinweisschilder, Tafeln, Transparente, u.ä. je angefangene qm Werbefläche	pro Tag pro Woche pro Monat pro Jahr	2,20 . 8,00 . 16,50 . 160,00	1,60 . 6,50 . 14,00 . 130,00
2.	Bewegliche Außenwerbung			
a)	Plakatträger pro Person	pro Tag	11,00	11,00
b)	Verteilung von Druck- und Werbeschriften pro 1.000 Stück	pro Tag	27,50	27,50
c)	Werbefahrzeuge pro Fahrzeug	pro Tag	55,00	55,00
3.	Plakatsäulen pro Säule	pro Jahr	--	160,00
4.	Plakate			
a)	Plakate bis Größe DIN A1 je Stück	pro Woche	--	2,00
b)	Plakate bis Größe DIN A0 je Stück	pro Woche	--	4,00
c)	Großflächenplakate, Spannbänder je Stück	pro Woche	--	8,00

Gebührenfrei sind:

Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer bei Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, z.B. Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Gottesdienste, u.ä. in Schwäbisch Gmünd.

Plakate von gemeinnützigen Vereinen für Veranstaltungen ohne gewerbliches Interesse. Plakate von politischen Parteien, Plakate von Veranstaltungen, bei denen die Stadt Schwäbisch Gmünd zumindest Mitveranstalter ist. Plakate, die an den städtischen Dreieckständern in der Innenstadt angebracht werden.

Anmerkung:

Plakatwerbung in Zone 1 (historisch geschützter Altstadt kern) nur bei städtischen Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung (z.B. Europäische Kirchenmusik, u.ä.) und anlässlich von Wahlen (z.B. Gemeinderats-, Kreistags-, Landtags- und Bundestagswahlen).

IV. Lagerung von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühren in €	
			Zone 1	Zone 2



1.	Gerüst, Bauhütten, Arbeitswagen, Container, Baumaschinen und -geräten einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baustellenumschließung anlässlich von Hochbauten u.ä. je qm	pro Tag ... pro Woche pro Monat	0,30 . 1,20 . 3,00	0,30 1,20 3,00
----	--	---------------------------------------	-----------------------	----------------------

Anmerkung: Bei der Sanierung von Gebäuden, an deren die Verwirklichung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, sind bis zur Dauer von einem Monat keine Sondernutzungsgebühren zu erheben. Sollte die Sondernutzungserlaubnis länger als einen Monat dauern, wird vom ersten Tag des Genehmigungszeitraums die volle Gebühr erhoben.

Bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist und an deren Verwirklichung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, gelten folgende Regelungen:

- Baumaßnahmen mit Baukosten bis 100.000 € sind im ersten Monat von der Sondernutzungsgebühr befreit. Sollte die Sondernutzung einen längeren Zeitraum als einen Monat in Anspruch nehmen, wird ab dem ersten Tag des Genehmigungszeitraums die volle Gebühr erhoben.
- Baumaßnahmen mit Baukosten über 100.000 € bis 1.000.000 € sind für die Dauer von drei Monaten von der Sondernutzungsgebühr befreit.
- Baumaßnahmen mit Baukosten über 1.000.000 € sind für die Dauer von sechs Monaten von der Sondernutzungsgebühr befreit.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühren in €	
			Zone 1	Zone 2
2.	Abstellen von Fahrzeugen (Umzugsfahrzeuge, Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken, Handwerkerfahrzeuge, Kundendienstfahrzeuge, u.ä.) je Fahrzeug	pro Tag pro Woche	5,00 15,00	5,00 15,00

V. Überbauungen, Überspannungen, Überbrückungen, Verlegung von Leitungen u.dgl. auf öffentl. Verkehrsfläche

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühren in €	
			Zone 1	Zone 2
1.	Überbauung des öffentlichen Straßenraums			
a)	im Luftraum Vordächer, Balkone, Erker, Markisen von mehr als 10 cm pro qm	einmalig	190,00	160,00
b)	auf Grund und Boden (Lichtschächte, Stufen, Sockel)	einmalig	190,00	160,00
2.	Querung und Längsverlegungen von Leitungen (über- oder unterirdisch) aller mit Zubehör			
a)	bei Baustellen je Querung bzw. Längsverlegung	pro Monat	16,50	14,00
b)	bei sonstigen Kabel- oder Rohrleitungen je lfd. Meter			
ba)	bei gewerblicher Nutzung	einmalig	110,00	85,00



bb)	bei nichtgewerblicher Nutzung	einmalig	22,00	17,00
c)	bei Untertunnelungen je cbm	einmalig	270,00	520,00
d)	bei Überbrückungen je qm	einmalig	190,00	65,00
e)	Einbau von Zugankern	einmalig	220,00	220,00

Anmerkungen:

Für Leitungen der öffentlichen Versorgung und der Abwasserbeseitigung gelten die aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG getroffenen Vereinbarungen über das Entgelt für die Straßenbenutzung. Für Fernsprech- und Telegraphenleitungen wird nach den Vorschriften des Telegraphenwegesgesetz vom 18.12.1899 (RGBl. S. 705) kein Entgelt erhoben.

Wird der Straßen- (Wege-) Körper nicht in Anspruch genommen, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.

VI. Sonstige Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühren in €	
			Zone 1	Zone 2
1.	Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche für Straßenfeste, Umzüge, motor- und radsportliche Veranstaltungen, u.ä.	pro Tag	110,00	110,00
2.	Feldwegbenutzung (Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken je Fahrzeug)	pro Tag pro Woche pro Monat pro Jahr	-- -- -- --	5,50 27,00 55,00 275,00
3.	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlicher Verkehrsfläche (Straßen, Wege, Plätze)	je nach Maß der Inanspruchnahme	5,00 bis 600,00	5,00 bis 600,00

Gebührenfrei sind:

Umzüge anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse sowie gemeinnützige Dorf- und Straßenfeste.

Abgrenzung der Gebührenzonen

Zone 1:	Kernstadt innerhalb des Bereichs Remsstraße, Baldungstraße, Königsturmstraße, Untere Zeiselbergstraße, Sebaldplatz (südlicher Ast), Parlerstraße, Robert-von-Ostertag-Straße, Bahnhofstraße
Zone 2:	Restliches Stadtgebiet einschließlich Stadtteile